

BStGer BB.2021.53 vom 5. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.53

FR: TPF BB.2021.53 du 5 mai 2021

IT: TPF BB.2021.53 del 5 maggio 2021

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 12

Februar 2021 geltend macht, es liege eine Wiederholungstat vor, welche schwerer zu werten sei als der erste Verstoss (act. 1 S. 3); die Strafanzeige und Prozessakten würden ganz klare Beweise für die Verfehlungen und Gesetzeswiderhandlungen enthalten (act. 1 S. 4); er die reaktive Information durch die angezeigten Personen kritisiert; er seine Persönlichkeitsrechte der Öffentlichkeitsarbeit der Beschwerdegegnerin entgegenstellt und sinngemäss die Verhältnismässigkeit des Entscheides in Abrede stellt, wobei er konkret bemängelt, erst von der Presse über die Anklage erfahren zu haben (act. 6 S. 2);

- in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Oktober 2017 im Einzelnen dargestellt wurde, weshalb das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer kein Geheimnis mehr im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 Abs.1 StGB darstellt;

- der Beschwerdeführer weder in seiner Beschwerde noch in deren Ergänzung Argumente hervorbringt, die – wie in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Oktober 2017 festgehalten – die vorgängige Veröffentlichung und die mangelnde Geheimniseigenschaft der Information in Abrede stellen;

- das Vorbringen des Beschwerdeführers, es liege eine „wiederholte“ und daher schwerwiegendere Tatbegehung vor, die Begründung der Beschwerdegegnerin zum fehlenden hinreichenden Tatverdacht der Amtsgeheimnisverletzung nicht zu erschüttern vermag;

- die Beschwerdegegnerin demnach zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat;

- 9 -

- bei dieser Sachlage sich ein Beizug weiterer Akten erübrigt;

- bei Verfügung einer Nichtanhandnahme keine Untersuchung eröffnet wird, weshalb das Fehlen von Untersuchungshandlungen nicht zu beanstanden ist (vgl. Art. 309-310 StPO);

- damit die Beschwerde ohne Weiteres abzuweisen ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO); die allfällige Gehörsverletzung durch die Vorinstanz aufgrund der gesamten Umstände keine Reduktion der Gerichtsgebühr rechtfertigt;

- diese auf das Fr. 2'000.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStrKR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.